Bundesrat Drucksache **306/1/98**

18.05.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz - Wi - Wo

zu **Punkt** der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,**

   der **Finanzausschuß,**

   der **Wirtschaftsausschuß** und

   der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

   empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

   empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden Entschließung:

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, weiterhin bei der Europäischen Union auf die Aufhebung der Richtlinie 92/57/EWG (Baustellensicherheitsrichtlinie) hinzuwirken.

Ausgeliefert am 19. MAI 1998

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es sich bei der EG-Baustellensicherheitsrichtlinie um eine Überreglementierung auf EG-Ebene handelt und ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip (Art. 3b Abs. 2 und 3 EG-Vertrag) vorliegt. Zudem hat die Umsetzung der EG-Baustellensicherheitsrichtlinie in nationales Recht eine Aufgabenerweiterung der Vollzugsorgane zur Folge.

Dies steht im Widerspruch zu den Bemühungen des Bundes und der Länder um Deregulierung und um den Abbau von Vollzugsaufgaben.

Die Bedenken richten sich insbesondere gegen folgende Verpflichtungen des Bauherrn:

- Vorankündigung der Baumaßnahme an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und
- Bestellung eines Koordinators.

Die bisher in Deutschland geltenden Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen sind nach Auffassung des Bundesrates ausreichend. Sie entsprechen im Grundsatz auch den materiellen Anforderungen der EG-Baustellensicherheitsrichtlinie. Durch die dort enthaltenen weiteren Reglementierungen werden lediglich Formerfordernisse aufgestellt, die keine Verbesserung im Arbeits- und Gesundheitsschutz der Bauarbeiter bewirken.

Der Bundesrat teilt nicht die Einschätzung der Bundesregierung, die Einführung der Baustellenverordnung sei kostenneutral.

Nicht nur für private, sondern auch für öffentliche Bauherren werden durch die Bestellung von Koordinatoren und die Erarbeitung von Sicherheits- und Gesundheitsplänen Kosten entstehen, die nicht durch eine Verringerung der Unfallzahlen bzw. durch verbessertes Zusammenwirken der bei Planung und Ausführung der Bauvorhaben Beteiligten ausgeglichen werden können. Die Bestellung eines Koordinators wird die Baudienststellen personell und finanziell zusätzlich belasten, da hierfür entweder eigenes Personal eingesetzt werden muß, das dann insoweit für andere Aufgaben nicht zur Verfügung steht, oder eine Vergabe als zusätzliche Ingenieurleistung erforderlich ist. Die Umsetzung der Richtlinie in Großbritannien habe z.B. zu Baukostenerhöhungen von 8 bis 12 v.H. geführt (Bericht des Architekten John Wright, ehemaliger Delegierter des Architects Council of Europe, für das Royal Institute of British Architects - RIBA -). Vor dem Hintergrund, daß eine Untersuchung der Unfälle auf Baustellen des Bundes in den Jahren 1993 bis 1995 durch die Oberfinanzdirektionen ergab, daß alle Unfälle mit tödlichem Ausgang, von einer Ausnahme abgesehen, auf Eigenverschulden und nicht auf eine Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften durch die Arbeitgeber zurückzuführen waren, sind größere Einsparpotentiale, z.B. durch einen Rückgang der Unfallzahlen, nicht ersichtlich und würden sich im übrigen nur mittelbar über die Lohnnebenkosten auf die Baukosten auswirken können.